

Ausbruch des Corona-Virus - ein Fall Höherer Gewalt?!

Aktuelle Lage

- ▶ Am 30. Januar 2020 rief die WHO die internat. Gesundheitsnotlage („public health emergency of international concern“) aus.
- ▶ Am 17.2.2020 hat das österr. Aussenministerium Reisen nach China als Hohes Sicherheitsrisiko (Sicherheitsstufe 4) eingestuft und eine Partielle Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5) für die Provinz Hubei aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus erlassen. Vor Reisen in dieses Gebiet wird gewarnt.
- ▶ Die AUA & Lufthansa haben vorläufig bis zum 28. März 2020 alle Flüge von und nach China eingestellt. Reisen und Transporte sind nicht mehr auf dem Luftweg möglich.
- ▶ Die chinesischen. Behörden haben Reisen & Warenlieferungen von und nach Hubei verboten
- ▶ Viele Produktionsstandorte in China (auch außerhalb der Provinz Hubei) sind aktuell von den Auswirkungen betroffen. Dies wirkt sich auch auf österr. Unternehmen aus, die in China produzieren oder Waren aus China beziehen.

Force Majeure Event

- ▶ Abhängig vom jeweils anwendbaren Recht wird „Höhere Gewalt“ idR als unvorhersehbares, unabwendbares Ereignis definiert. Darunter können der Ausbruch einer Epidemie und/oder entsprechende behördliche Anordnungen und Verbote subsumiert werden - und in der Folge zur Suspendierung von Lieferpflichten führen.
- ▶ Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob in einem Vertrag die jeweilige lokale gesetzliche Definition - oder jene der ICC herangezogen wird - oder eine individuelle Regelung bezüglich Höherer Gewalt im Vertrag getroffen wurde.
- ▶ Wenn Sie hier unsicher sind, prüfen Sie zuerst genau Ihren Vertragstext. Erst danach kann man entscheiden, ob im individuellen Fall ein Force Majeure Event vorliegt.
- ▶ Zur juristischen Evaluierung – kontaktieren Sie ICC Austria, Fr. Mag. Angelika Zoder 01-5048300-3709; a.zoder@icc-austria.org

Vorgangsweise

- ▶ Wenn Sie Ihrem Vertragspartner einen Force Majeure Event bekannt geben, ist es oft notwendig, Bestätigungen als Nachweis einzuholen.
- ▶ Wenden Sie sich zB an Ihre Wirtschaftskammer für eine derartigen Bestätigung (<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-wirtschaftskammer-als-anlaufstelle.html>), an die jeweiligen Behörden, die Transportrouten verbieten und/oder Reisewarnungen erlassen oder an die Speditionen, die Lieferungen nicht durchführen können etc., um den Force Majeure Event zu dokumentieren.

Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen sind abhängig vom jeweiligen Vertrag und den darin befindlichen Vereinbarungen. Sie sollten aber möglichst rasch handeln, um Lieferfristen aufzuschieben, Pönalen zu vermeiden, etc.

Alternativen suchen

Lieferanten müssen jedoch meist zumutbare Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen ergreifen, wie zB kurzfristig und abhängig vom Produkt nach alternativen Transportmöglichkeiten suchen. Wenn alternative Wege neu organisiert sind, dürfte der Haftungsausschluss von «Force Majeure» nicht mehr zum Tragen kommen

Beratung

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an ICC Austria

Tel: +43-1-504 83 00, Fax: +43-1-504 83 00-3703, E-Mail: icc@icc-austria.org